

MAXX-Ticket

Schülerbeförderung

Alle Voraussetzungen zur Übernahme der Schülerbeförderungskosten sind im Paragraph 69 Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz (Schulgesetz) in Verbindung mit der Schülerbeförderungssatzung der Stadt Ludwigshafen am Rhein geregelt.

Übernahme der Schülerbeförderungskosten

Die Fahrtkostenübernahme ist von folgenden Faktoren abhängig:

- die besuchte Schule liegt im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein (Schulsitzprinzip),
- die Schülerin beziehungsweise der Schüler hat ihren beziehungsweise seinen Wohnsitz in Rheinland-Pfalz,
- der Schulweg ist ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar.

Sofern die Schülerin beziehungsweise der Schüler ihren beziehungsweise seinen Wohnsitz im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein hat, können die Fahrtkosten auch übernommen werden, wenn eine Schule außerhalb von Rheinland-Pfalz besucht wird (Wohnsitzprinzip). Privatschulen außerhalb von Rheinland-Pfalz sind von der Fahrtkostenübernahme ausgeschlossen. Für Auszubildende ist eine Übernahme der MAXX-Ticket-Kosten nicht möglich. Das Landesgesetz über die Schulen in Rheinland-Pfalz schließt eine Fahrtkostenübernahme für Schülerinnen und Schüler, die in einem Ausbildungsverhältnis stehen, aus. Die Aufgabe der Schülerbeförderung wird vorrangig durch die Übernahme der notwendigen Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel erfüllt. Die Fahrtkostenübernahme erfolgt in Form einer Jahreskarte (MAXX-Ticket), die nur für das laufende Schuljahr ausgestellt wird. Die unterschiedlichen Formulare liegen in den Schulen aus

Antragstellung des MAXX-Tickets

Der Antrag auf Fahrtkostenübernahme muss bis spätestens 10. des Vormonats gestellt werden. Die Formulare zum Antrag auf Schülerfahrtkostenübernahme für das jeweilige Schuljahr liegen in allen Schulen aus. Der ausgefüllte Antrag mit den erforderlichen Unterlagen (Foto, Einkommensnachweise, diverse Bescheide und so weiter) ist in der zu besuchenden beziehungsweise besuchten Schule zu stellen. Der Antrag wird von der Schule umgehend an den Bereich Schulen weitergeleitet. Eine persönliche Vorlage des Antrages bei dem Bereich Schulen ist nicht erforderlich.

Sollte die Schülerin oder der Schüler bereits ein durch die Stadt bezuschusstes MAXX-Ticket besitzen, muss im nächsten Schuljahr kein Folgeantrag bei dem Bereich Schulen gestellt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass kein Schulwechsel, Umzug oder Wohnortwechsel vorliegt. Genaue Information hierzu entnehmen Sie bitte aus den Informationsblätter zu ihrer besuchten Schulform.

Sollten keine der genannten Voraussetzungen zutreffen, kann ein MAXX-Ticket auch auf eigene Kosten erworben werden. Der Antrag für die Ausstellung eines Selbstzahlertickets muss von der jeweiligen Schule abgestempelt und (bei Erstbeantragung mit Passfoto) bei der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (RNV), Kundenzentrum, Ludwigstraße 6, 67059 Ludwigshafen am Rhein (am Berliner Platz), gestellt werden.

Fragen zum Thema Selbstzahler-MAXX-Tickets werden unter der Servicehotline der RNV 0621 465-4444 beantwortet.

Gebühren

Das MAXX-Ticket ist ein Angebot des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar (VRN) und gilt ohne Einschränkung im gesamten VRN-Verbundgebiet. Die monatlichen MAXX-Ticket-Kosten betragen 44,20 Euro (VRN-Tarifstand Januar 2019).

Zusätzliche Informationen

Geht das MAXX-Ticket verloren, kann die RNV, gegen eine Gebühr in Höhe von 10 Euro einmalig eine Ersatzkarte ausstellen.

Bei Umzug, Wohnort- und Schulwechsel beziehungsweise bei Verlassen der Schule, muss die Stadt Ludwigshafen am Rhein, Bereich Schulen Telefon: 0621 504-2467, Telefax: 0621 504-3332, entsprechend über die Änderungen informiert werden.

Der Bereich Schulen entscheidet ob eine Übernahme der Fahrtkosten weiterhin erfolgen kann. Sollte dies nicht der Fall sein, ist das MAXX-Ticket umgehend bei dem Bereich Schulen, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen, 4. Obergeschoss, Zimmer 421, Telefon: 0621 504-2467, zurückzugeben. Wird das MAXX-Ticket nicht zurückgegeben, werden Ihnen die angefallenen beziehungsweise die anfallenden Kosten für die Folgemonate bis zur Rückgabe des Maxx-Tickets in Rechnung gestellt. Der Bereich Schulen behält sich vor, zurückgeforderte Maxx-Tickets, die nicht abgegeben werden, von Amts wegen bei der RNV zu kündigen.

Merkblätter

[INFOBLATT FÖRDERSCHULE \(PDF, 0.1 MB\)](#)

[INFOBLATT GRUNDSCHULE \(PDF, 0.1 MB\)](#)

[INFOBLATT SEKUNDARSTUFE 1 \(PDF, 0.1 MB\)](#)

[INFOBLATT SEKUNDARSTUFE 2 \(PDF, 0.1 MB\)](#)